

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 015/20			
Fachbereich: Finanzen				Datum: 05.02.2020			
Tagesordnungspunkt Sachstandsbericht zum Klageverfahren gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2018 und Folgejahre							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
12.03.2020	GR Querenhorst	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Schulz	gez. Schulz	
Kostenstelle		Sachkonto			(Schulz)	(Schulz)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Bekanntgabe (ohne Beschluss):

Der Rat der Gemeinde Querenhorst nimmt die Berichterstattung zum laufenden Klageverfahren gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2018 und Folgejahre zur Kenntnis.

Widerspruch/Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2018

Bereits im Jahr 2018 erfolgte im Rat der Samtgemeinde Grasleben nebst den Gemeinderäten aller Mitgliedsgemeinden die Beschlussfassung, gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2018 Rechtsmittel (Widerspruch und ggf. Klage) einzulegen und sich hierbei durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht vertreten zu lassen. Diese Beschlüsse beinhalteten jeweils auch die Legitimation, dies zur Interessenwahrung für die Folgejahre in identischer Art und Weise ebenfalls zu initiieren, bis es zu einer gerichtlichen Grundsatzentscheidung in der Angelegenheit kommt.

Aufgrund der bereits vergangenen Zeit möchte die Verwaltung heute über den aktuellen Sachstand informieren.

Gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2018 wurde Widerspruch eingelegt. Die entsprechende Widerspruchsbegründung wurde durch den beauftragten Fachanwalt für alle Gebietskörperschaften in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung erstellt.

Der Landkreis Helmstedt hat erwartungsgemäß allen fünf Widersprüchen nicht abgeholfen, hält diese für unbegründet und hält ebenso an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest.

Hieraus resultierend erfolgte die Einreichung der Klagebegründungen beim Verwaltungsgericht Braunschweig. Wann das Gericht sich dieser Klage annimmt, ist derzeit nicht bekannt. Es ist aber eine Befassung des Gerichts in der Sache im laufenden Jahr 2020 zu erwarten.

Widerspruch/Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2019

Auch gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2019 wurde für die Samtgemeinde und alle vier Mitgliedsgemeinden fristgerecht Widerspruch eingelegt und dieser inhaltlich begründet. Hier steht der Widerspruchsbescheid des Landkreises Helmstedt derzeit noch aus. Im Fall einer ebenfalls zu erwartenden ablehnenden Position zu unserem Widerspruch wäre auch hier der Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage als nächster Schritt zu gehen.

Widerspruch/Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2020

Die Kreisumlage 2020 ist derzeit noch nicht durch den Landkreis Helmstedt festgesetzt worden. Dies erfolgt frühestens nach Genehmigung des Haushaltes des Landkreises Helmstedt durch MI. Es besteht unverändert die Absicht – insbesondere aufgrund der weiterhin bestehenden Auffassung einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der Finanzlagen der kreisangehörigen Kommunen – auch hiergegen Rechtsmittel einzulegen, analog der Verfahrensweise für die Vorjahre.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs dieser Klagen für insgesamt dann drei Haushaltsjahre wurde sich in Abstimmung mit dem uns vertretenden Fachanwalt auf die nachfolgend skizzierte weitere Vorgehensweise verständigt:

1. Hinsichtlich der bereits beim Verwaltungsgericht vorliegenden Klagen gegen die Festsetzung der **Kreisumlage 2018** wird eine Verbindung der Verfahren gem. § 93 VwGO zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung für sinnvoll erachtet. Dies ist möglich bei mehreren inhaltsgleichen Parallelverfahren. Unsere Anwaltskanzlei wurde gebeten, dies entsprechend beim Verwaltungsgericht zu beantragen. Dies ist auch bereits erfolgt. Eine Stellungnahme des Verwaltungsgerichts hierzu steht noch aus.
2. Hinsichtlich der aktuell laufenden Widerspruchsverfahren gegen die **Kreisumlage 2019** soll nach Einreichung der Widerspruchsbegründung **das Ruhen des Verfahrens** vereinbart werden. Dies ist gegenüber dem LK Helmstedt anzuregen. Ziel der Vereinbarung sollte es sein, dass bis zum Ende des Verfahrens zur KU 2018 über die nunmehr von uns begründeten Widersprüche zur KU 2019 noch nicht entschieden wird um die Entstehung weiterer Kosten zu vermeiden. Dies sollte auch im Interesse des Landkreises sein.
3. Aktuell ist es aus vom LK Helmstedt gegebener Veranlassung sehr wahrscheinlich, dass wir auch gegen die **Festsetzung der Kreisumlage 2020** vorzugehen gedenken. Auch hier würden wir der aktuellen Beschlusslage folgen und nach Vorliegen der Festsetzung zur KU 2020 frist- und rechtewahrend Widerspruch einlegen wollen. Gleichzeitig sollte auch hier das Ruhen des Verfahrens vor Erstellung einer Widerspruchsbegründung (zur Vermeidung von Kosten für die Widerspruchsbegründung) mit Hinweis auf das aktuell anhängige Verfahren zur KU 2018 beantragt werden.

Aus der vorstehenden Verfahrensweise erwächst eine Minimierung des Prozess- und Gerichtskostenrisikos zum derzeitigen Zeitpunkt, ohne dass wir uns weitergehender Optionen für die Jahre 2019 oder 2020 berauben. Über den weiteren Fortgang ist nach Abschluss des Klageverfahrens zur Kreisumlage 2018 dann neu zu beraten.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.